

## **Gemeindevertrag**

zwischen

**Einwohnergemeinde Küttigen**  
handelnd durch den Gemeinderat

und

**Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs**  
handelnd durch den Kreisschulrat

betreffend

**Schulsozialarbeit in der Primarschule und im Kindergarten der Schule Küttigen**

## Inhalt

Einleitung .....	3
1. Zweck .....	3
2. Grundlagen .....	3
3. Organisation und Ort der Aufgabenerfüllung.....	3
4. Anspruch auf Schulsozialarbeit .....	4
5. Aufgaben .....	4
6. Verhältnis Schulleitung und Schulsozialarbeit.....	4
7. Verhältnis Soziale Dienste und Schulsozialarbeitsdienst.....	5
8. Entschädigung .....	5
9. Bereinigung von Differenzen.....	5
10. Übergangsbestimmung Kosten .....	5
11. Inkrafttreten .....	5
12. Vertragsdauer.....	6

## Einleitung

Die Gemeinde Küttigen hat sich entschieden, die Schulsozialarbeit im Auftragsverhältnis an den Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs (im Folgenden: Kreisschule Aarau-Buchs) zu vergeben. Der vorliegende Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

## Zweck

Mit diesem Vertrag im Sinn der §§ 72 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.1 00) vereinbaren die Einwohnergemeinde Küttigen einerseits und der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs auf der anderen Seite die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Schulsozialarbeit in der Primarschulstufe und im Kindergarten der Schule Küttigen.

Die Schulsozialarbeit ist in den Bereichen Unterstützung, Prävention und Früherkennung tätig. Sie nutzt die anerkannten Methoden der Sozialen Arbeit. Die Schulsozialarbeitenden beraten und begleiten Kinder in der Primarschulstufe und im Kindergarten bei persönlichen und sozialen Problemen und unterstützen diese bei deren Bewältigung. Sie unterstützen Lehrpersonen und Schulleitung, nach Bedarf auch Eltern und vermitteln weiterführende Kontakte zu anderen Fachstellen.

## Grundlagen

Grundlagen der Schulsozialarbeit sind neben dem Schulgesetz und der Verordnung über die Schuldienste die *Handreichung Schulsozialarbeit* und die ergänzenden Merkblätter *Arbeitsgrundsätze und Methoden der Schulsozialarbeit, Planung und Einführung von Schulsozialarbeit* sowie *Schulsozialarbeit und Umgang mit Personendaten* (vgl. hierzu <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/unterstuetzung-beratung/fuer-kinder-und-jugendliche/schulsozialarbeit>).

Die Kreisschulpflege erlässt ein Konzept zur Schulsozialarbeit der Kreisschule Aarau-Buchs und der Vertragsgemeinden. Bei der Erarbeitung dieses Konzepts werden die Vertragsparteien angehört.

## Organisation und Ort der Aufgabenerfüllung

Die Schulsozialarbeit wird hauptsächlich auf dem Gemeindegebiet von Küttigen erbracht. Erweist sich dies als sinnvoll, kann die Schulsozialarbeit auch andernorts im Einzugsgebiet der Kreisschule Aarau-Buchs geleistet werden.

Die Gemeinde Küttigen sorgt dafür, dass an jedem Schulstandort geeignete Räumlichkeiten für die schulsozialarbeitende Person bereitstehen.

#### **4. Anspruch auf Schulsozialarbeit**

Anspruch auf Schulsozialarbeit haben die Primarschülerinnen und Primarschüler sowie die Kinder des Kindergartens der Einwohnergemeinde Küttigen sowie deren Bezugspersonen (z.B. Erziehungsberechtigte, Schulleitende, Lehrpersonen).

#### **5. Aufgaben**

Durch die Kreisschule Aarau-Buchs zu erfüllende Aufgaben im Rahmen der Schulsozialarbeit sind allgemein:

- Früherkennung von sozialen Anliegen und Fragestellungen sowie Planung und Umsetzung von präventiven Massnahmen.
- Niederschwellige Beratung von Schülerinnen und Schülern (Einzelne und Gruppen) bei sozialen Anliegen und Fragestellungen.
- Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen, Klassen und Schulleitungen bei sozialen Anliegen und Fragestellungen.
- In Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Beratungsstellen Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu sozialen Themen.

#### **6. Verhältnis Schulleitung und Schulsozialarbeit**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schulsozialarbeit für die Gemeinde Küttigen in relativer Unabhängigkeit von den Schulleitungen der Parteien erbracht wird und das Berufsfeld Schulsozialarbeit als eigenständiges sozialpädagogisches Handlungsfeld akzeptiert wird.

Die Kooperation von Schulleitung und Lehrpersonen einerseits und dem Schulsozialarbeitsdienst andererseits orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

- Schulleitung, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitsdienst arbeiten gleichberechtigt zusammen, bringen für die gemeinsamen Ziele die sich ergänzenden professionellen Kompetenzen gemeinsam zum Tragen und treffen verbindliche Absprachen über gemeinsame und getrennte Ziele sowie die Art und Form der Zusammenarbeit.
- Schulleitung, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitsdienst kennen und akzeptieren das jeweils andere System mit seinem jeweiligen gesellschaftlichen Auftrag, seiner eigenen Professionalität und seinen spezifischen Handlungsmaximen.
- Schulleitung und Lehrpersonen sind gegenüber dem Schulsozialarbeitsdienst nicht weisungsbefugt. Ebenfalls verfügt der Schulsozialarbeitsdienst gegenüber Schulleitung und Lehrpersonen über keine Weisungsbefugnis.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Leiterin oder der Leiter Schulsozialdienst der Kreisschule Aarau-Buchs setzen jeweils am Ende des Schuljahres in einer gemeinsamen Sitzung die gemeinsamen Ziele und die Schwerpunkte der Präventionsarbeit für das folgende Schuljahr fest.

## 7. Verhältnis Soziale Dienste und Schulsozialdienst

Die sozialen Dienste der Gemeinde Küttigen und die Leiterin oder der Leiter Schulsozialdienst der Kreisschule Aarau-Buchs haben einen gegenseitigen Anspruch auf einen Austausch und treffen sich mindestens einmal jährlich zum Austausch.

## 8. Entschädigung

Die Kreisschule Aarau-Buchs erhält von der Gemeinde Küttigen pro Primarschülerin und Primarschüler sowie Kinder des Kindergartens eine Entschädigung für das Erbringen der Schulsozialarbeit.

Die Entschädigung entspricht dem Nettoaufwand des Schulsozialdienstes geteilt durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler zuzüglich 10 % für die allgemeinen Führungs- und Koordinationskosten.

Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt gewichtet:

- 25: Kindergarten
- 95: Primarschule
- 100: Oberstufe

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt jährlich bis spätestens zum 30. Juni. Als Berechnungsgrundlage (Basisjahr) gilt die Rechnung vom Vorjahr. Als Stichtag für die Anzahl Schülerinnen und Schüler für die Festlegung gilt der 15. September des Vorjahres (Basisjahr).

Die Verrechnung erfolgt im Laufe des ersten Semesters des Schuljahres für das laufende Schuljahr.

## 9. Bereinigung von Differenzen

Für den Fall, dass im Zusammenhang mit diesem Gemeindevertrag Differenzen entstehen, versuchen die Einwohnergemeinde Küttigen vertreten durch den Ressortinhaber oder die Ressortinhaberin Soziales einerseits und die Kreisschule Aarau-Buchs vertreten durch das zuständige Mitglied der Kreisschulpflege andererseits diese vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte im direkten Gespräch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gütlich zu bereinigen.

## 10. Übergangsbestimmung Kosten

Für das Schuljahr 2021/2022 wird bis im Oktober 2021 eine Akontorechnung von 60.00 Franken pro Schülerin und Schüler des Kindergartens und 230.00 Franken pro Schülerin und Schüler der Primarschule festgelegt. Die definitive Verrechnung erfolgt nach Vorliegen der Rechnung 2021.

## 11. Inkrafttreten

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung verbindlich und tritt per 01. Februar 2021 in Kraft.

## 12. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben erfolgen.

Ort, Datum:

Im Namen des Gemeinderates Küttigen:

Tobias Leuthard, Gemeindeammann

Robert Rütimann, Gemeindeschreiber

**Genehmigt durch den Kreisschulrat der Kreisschule Aarau-Buchs am 24. September 2020. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen ist der Beschluss am 25. November 2020 in Rechtskraft erwachsen.**